



Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

030_2008_oe_Anlage_3

Stadt Schwelm
Postfach 7 40
58320 Schwelm

1. Februar 2008

24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Talstraße / Baumarkt“

Ihr Schreiben vom 14.12.07, Km/FNP-24; unser Zeichen: P 141/07

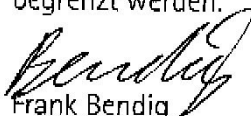
Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung einer Gesamtverkaufsfläche von 12.100 m² aber es bestehen Bedenken gegen die Festsetzung einer Verkaufsfläche von 1.210 m² für zentrenrelevante Randsortimente.

Nach der aktuellen Rechtsprechung liegt bei einer Verkaufsfläche von 800 m² die Vermutungsgrenze der Großflächigkeit. Es ist nicht akzeptabel, dass die Randsortimente eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes selbst eine Dimension annehmen, die einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb darstellen würden. Diese gilt im vorliegenden Fall vor dem Hintergrund, dass im „Städtebaulichen und landesplanerischen Verträglichkeitsgutachten sowie planungsrechtlichen Festsetzungsempfehlungen für den Standort OBI (Talstraße)“ in Tabelle 13 ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bei einigen zentrenrelevanten Randsortimenten Umsatzverteilungen von weit über 10 % zu Lasten des Hauptgeschäftszentrums eintreten werden.

In § 24 a Absatz 3 LePro wird mit dem Hinweis auf die Zulässigkeit von maximal 10% der Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortimente nur eine Obergrenze definiert, aber keine Verpflichtung diese Obergrenze auch immer auszuschöpfen.

Aus Sicht der Kammer sollte die maximale Verkaufsfläche für zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortimente auf Grund der o. g. Einzelfallsituation auf 800 m² begrenzt werden.


Frank Bendig